

08.10.20

Vk - AIS - In - K - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations- Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrs- rechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112, vom 2.5.2018, S. 29) führte neben der Überarbeitung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auch zu einer Überarbeitung der Durchführungsvorschriften. Insbesondere die Aktualisierung der zu vermittelnden Kenntnisbereiche im Rahmen der Grundqualifikation und im Rahmen der Weiterbildung ist erforderlich. Die Richtlinie (EU) 2018/645 sieht vor, dass der Unterricht im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Unterricht im Rahmen der Weiterbildung unter Wahrung des Qualitätsstandards und unter Sicherstellung der Nutzeridentifizierung in begrenztem Umfang in Form des e-Learnings stattfinden können. Den Einsatz von e-Learning im Rahmen des Unterrichts hat die Bundesrepublik Deutschland bereits in der Vergangenheit ermöglicht. Eine Neuerung ist hingegen die Möglichkeit, andere abgeschlossene spezielle Ausbildungen bzw. Schulungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrer im gewerblichen Güter- oder Personenkraftverkehr stehen, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf den Unterricht zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation und auf die Weiterbildung anrechnen zu lassen. Diese von der Richtlinie geschaffene Möglichkeit setzt die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des derzeitigen Fahrermangels sowie zur Verringerung der finanziellen Belastung der Berufskraftfahrer in dieser Verordnung um. Eine weitere Neuerung ist, dass nun zum Nachweis des Abschlusses der Grundqualifikation, der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung bundesweit ein Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen ist. Die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein als Nachweis einer gültigen Qualifikation läuft somit aus. Das Verfahren zur Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist zu beschreiben.

Mit der Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung sind damit im Zusammenhang stehende Verordnungen ebenfalls zu ändern.

B. Lösung

Die Durchführungsvorschriften sind im Wege einer Verordnung auf der Grundlage der Ermächtigung im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz neu zu erlassen. Erforderliche Verfahrensvorschriften zur Anrechnung anderer abgeschlossener Ausbildungen sowie zur

bundesweiten Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen sind zu erlassen sowie die Lerninhalte der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung anzupassen. Bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister sind weiterhin Teilnahmebescheinigungen auszustellen und Übergangsvorschriften vorzusehen.

C. Alternativen

Keine. Die Vorgaben der Europäischen Union sind von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen und die zugrundeliegenden Verfahren zu regeln.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Seiten des Bundes kommt es zu keiner Veränderung der Einnahmen und Ausgaben.

Durch die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises und die damit verbundene Gebührenerhebung kommt es auf Seiten der Länder zu einer Einnahmenveränderung, deren Umfang derzeit nicht beziffert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird insgesamt um 12 673 Tsd. EUR entlastet. Die Entlastung ist maßgeblich auf die neu geschaffene Möglichkeit für Berufskraftfahrer zurückzuführen, abgeschlossene Zusatzausbildungen auf die fünfjährige Weiterbildungsverpflichtung anrechnen zu können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten der Verwaltung der Länder ergeben sich erhöhte laufende Aufwände in Höhe von rund 412 Tsd. EUR durch die Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises.

Umstellungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.10.20

Vk - AIS - In - K - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra-
struktur zu erlassende

Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Auf Grund des

- § 27 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom (Datum) (BGBl. I S. xx) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 6 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 325 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6a Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6a Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6a Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I 3313) geändert und § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) sowie § 6a Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 3154) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a in Verbindung mit Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes, von denen § 23 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 492 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29).

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

(Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung – BKrFQV)

§ 1

Erwerb der Grundqualifikation

(1) Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

(2) Die Prüfung über die Grundqualifikation besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nach Maßgabe der Anlage 2. Durch sie hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er über die jeweils erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen für die betreffenden Fahrerlaubnisklassen verfügt.

(3) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Die Industrie- und Handelskammer kann für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen. Die Industrie- und Handelskammer muss für den praktischen Teil in Satz 2 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit die Industrie- und Handelskammer nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(5) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.

§ 2

Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

(1) Für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

(2) Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheit). Während des Unterrichts sind jeweils die erforderlichen

grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen zu vermitteln.

(3) Der Prüfungsteilnehmer muss im Verlauf des Unterrichts mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz besitzt. Das Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen, sofern der Prüfungsteilnehmer die Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt.

(4) Von den Unterrichtseinheiten nach Absatz 3 Satz 1 können bis zu vier Unterrichtseinheiten auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die

1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und
2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist.

Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

(6) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer. Sie umfasst mindestens eine Frage zu jedem der jeweils maßgeblichen in Anlage 1 genannten Ziele. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Inhalte der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche beherrscht werden.

(7) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(9) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach

diesen Verordnungen ist. Die Unterrichtsdauer beträgt 96 Unterrichtseinheiten, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse entfallen. Die Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

(1) Fahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten, oder Fahrer im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung nach § 1 Absatz 2 nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

(2) Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer 35 Unterrichtseinheiten, von denen 2,5 Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klassen entfallen. Das Kraftfahrzeug muss den Anforderungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 entsprechen. Die theoretische Prüfung beschränkt sich auf diejenigen in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen beschleunigten Grundqualifikation sind.

§ 4

Weiterbildung

(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden. Eine einmalige Wiederholung von Unterkennntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.

(2) Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.

(3) Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkennntnisbereich. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die

1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und
2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tie-

ren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist.

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

§ 5

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind,
2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,
3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen und
4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum.

Für Ausbilder im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als

1. Berufskraftfahrer,
2. Fachkraft im Fahrbetrieb,
3. Kraftverkehrsmeister oder
4. Meister für Kraftverkehr

oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.

(2) Die Anerkennung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind zu benennen:

1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,
2. die zugelassenen Ausbilder,
3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchgeführt werden darf, und

4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Anforderungen an den Unterricht

(1) Die Teilnehmerzahl für den Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation und zur Weiterbildung ist auf höchstens 25 Personen je Unterricht zu beschränken. Die Durchführung von Unterricht mit einer höheren Teilnehmerzahl ist unzulässig.

(2) Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für alle Teilnehmenden geeignete und ausreichende Lernmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind.

§ 7

Fortbildung der Ausbilder

(1) Ausbilder, die Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung aufzufrischen. Die Fortbildung soll alle Gebiete erfassen, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.

(2) Die Ausbilder haben der Ausbildungsstätte, an der sie Unterricht durchführen, spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Fortbildung die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte auszuhändigen.

(3) Der Unterricht im Sinne dieser Verordnung darf nur von Ausbildern durchgeführt werden, die sich regelmäßig im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 fortbilden.

(4) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind von der Ausbildungsstätte aufzubewahren und spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu vernichten. Die Teilnahmebescheinigungen sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 8

Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.

(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht,
2. Anschrift,
3. Staatsangehörigkeit und
4. Art des Ausweisdokuments.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt,
2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt,
3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist,
4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes), und
5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

§ 9

Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

(1) Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrundeliegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

(2) Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:

1. bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
2. bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige,

3. bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis.

Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

(3) Der Fahrer hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann.

(4) Mit Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises verliert der ersetzte Fahrerqualifizierungsnachweis seine Gültigkeit. Ein wiederaufgefundener Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 oder § 7 Absatz 3 Unterricht durchführt oder
2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Lernmittel vorhanden sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 eine Teilnahmebescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 21. Dezember 2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21. Dezember 2021 gültig.

(2) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.

(3) Bescheinigungen, die auf Grundlage der Anlagen 2a und 2b der bis zum Ablauf des (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

(4) Bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist anstelle eines Eintrags in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister

1. eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen von
 - a) der Industrie- und Handelskammer unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung und
 - b) der Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung,
2. die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
 - b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,
 - c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und
 - d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1,
3. die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
 - b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,
 - c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und
 - d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1.

Die Bescheinigung nach Nummer 2 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Nummer 3 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

(5) Bescheinigungen nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3 sind fünf Jahre ab dem Abschluss der Teilleistung oder gesamten Weiterbildung gültig. Sie sind zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Unterlagen vorzulegen.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1)

Liste der Kenntnisbereiche

Die Kenntnisse müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Bereiche erstrecken. Anwärter für den Beruf des Kraftfahrers müssen über das zum sicheren Führen eines Fahrzeugs der betreffenden Fahrerlaubnisklasse erforderliche Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen verfügen.

Das Mindestqualifikationsniveau muss mit Niveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1) vergleichbar sein.

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

1.1* Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, insbesondere:

- Drehmomentkurven,
- Leistungskurven,
- spezifische Verbrauchskurven eines Motors,
- optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers und
- optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere:

- Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage,
- kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage,
- bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung,
- Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs,
- Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle,
- Verhalten bei Defekten,
- Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP),
- vorausschauende Notbremssysteme (AEBS),

- Antiblockiersystem (ABS),
- Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) und
- andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme.

1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs, insbesondere:

- Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2,
- Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses,
- geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik,
- konstante Geschwindigkeit,
- ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck und
- Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.

1.3a Ziel: Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen, insbesondere:

- sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen,
- künftige Ereignisse vorhersehen,
- ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen,
- die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt auf Grund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss,
- sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), und
- Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und auf schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.
- Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

1.4 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere:

- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte,
- Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
- Nutzung von Automatikgetrieben,
- Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
- Berechnung des Nutzvolumens,
- Verteilung der Ladung,
- Auswirkungen der Überladung auf die Achse,
- Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt und
- Arten von Verpackungen und Lastträgern.
- wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist,
- Feststell- und Verzurrtechniken,
- Verwendung der Zurrgurte,
- Überprüfung der Haltevorrichtungen,
- Einsatz des Umschlaggeräts und
- Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts, insbesondere:

- richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs,
- rücksichtsvolles Verkehrsverhalten,
- Positionierung auf der Fahrbahn,
- sanftes Abbremsen; Beachtung der Überhänge,
- Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege),
- angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben,
- Umgang mit den Fahrgästen und
- besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Menschen mit Behinderungen, Kinder).

1.6 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere:

- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte,
- Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
- Nutzung von Automatikgetrieben,
- Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
- Verteilung der Ladung,
- Auswirkungen der Überladung auf die Achse und
- Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr, insbesondere:

- höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche,
- Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird und
- Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güter- oder Personenkraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere:

- Beförderungsgenehmigungen,
- im Fahrzeug mitzuführende Dokumente,
- Fahrverbote für bestimmte Straßen,
- Straßenbenutzungsgebühren,
- Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung,
- Erstellen von Beförderungsdokumenten,
- Genehmigungen im internationalen Verkehr,
- Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr),

- Erstellen des internationalen Frachtbriefs,
- Überschreiten der Grenzen,
- Verkehrskommissionäre und
- besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr, insbesondere:

- Beförderung bestimmter Personengruppen,
- Sicherheitsausstattung in Bussen,
- Sicherheitsgurte und
- Beladen des Fahrzeugs.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

3.1* Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere:

- Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche,
- Verkehrsunfallstatistiken,
- Beteiligung von Lastkraftwagen/Bussen und
- menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2* Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere:

- allgemeine Informationen,
- Folgen für die Kraftfahrer,
- Vorbeugungsmaßnahmen,
- Checkliste für Überprüfungen und
- Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

3.3* Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere:

- Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen,
- physische Kondition,
- Übungen für den Umgang mit Lasten und

- individueller Schutz.

3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere:

- Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung,
- Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann,
- Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress und
- grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, insbesondere:

- Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage,
- Vermeidung von Nachfolgeunfällen,
- Verständigung der Hilfskräfte,
- Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe,
- Reaktion bei Brand,
- Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Busses,
- Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste,
- Vorgehen bei Gewalttaten und
- Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

3.6* Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt, insbesondere:

- Verhalten des Kraftfahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Kraftfahrers für das Unternehmen,
- unterschiedliche Rollen des Kraftfahrers,
- unterschiedliche Gesprächspartner des Kraftfahrers,
- Wartung des Fahrzeugs,
- Arbeitsorganisation und
- kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

3.7* Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:

- Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlagerung),

- unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten),
- Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten,
- unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter, Tiertransporte usw.) und
- Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

3.8*Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:

- Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen),
- unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr,
- Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr) und
- Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenkraftverkehr.

* Diese Unterkennntnisbereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation

1. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus
 - a) Multiple-Choice-Fragen,
 - b) Fragen mit direkter Antwort und
 - c) einer Erörterung von Praxissituationen.

Alle Kennntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.

Die theoretische Prüfung dauert 240 Minuten.

2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen. Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, muss der Prüfungsteilnehmer von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.

Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten.

Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.

Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt. Die Dauer dieses Prüfungsteils ist so zu bestimmen, dass der Prüfer die genannten Bewertungen vornehmen kann; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.

Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 und 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

Anlage 3

(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 2)

Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation

- I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit

§ 2 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)*

§ 2 Absatz 9 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)* - Quereinsteiger

§ 3 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)* - Umsteiger

Güterkraftverkehr *

Personenkraftverkehr *

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in

Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterkraftverkehr) * bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenkraftverkehr) * zugeordnet sind. *

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr * oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr * sind. *

mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. *

Unterschrift Ausbildungsstätte **

Stempel

- II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation
1. Anwendungshinweise
 - * Nichtzutreffendes bitte streichen
 - **Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4, 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.
 2. Verteiler
 - Original Teilnehmer/in
 - Eine Kopie Ausbildungsstätte
 3. Angabe zur Ausbildungsstätte
 - Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

Anlage 4

(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3)

Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung

I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 und § 29 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 und § 11 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)

Herr/Frau _____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung (Abschluss der Weiterbildung) mit _____ Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *

hat am _____ an einer Weiterbildung mit _____ Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *

hat an einer Weiterbildung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am _____ mit _____ Unterrichtseinheiten und am _____ mit _____ Unterrichtseinheiten (insgesamt mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) stattfand, *

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:

Kenntnisbereich 1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln *						
		1.1	<u>1.2</u>	<u>1.3</u>	<u>1.3a</u>	*
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	<u>1.4</u>					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	<u>1.5</u>	<u>1.6</u>				
Kenntnisbereich 2 Anwendung der Vorschriften *						
	<u>2.1</u>	*				
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	<u>2.2</u>					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	<u>2.3</u>					
Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik *						
	3.1	3.2	3.3	<u>3.4</u>	<u>3.5</u>	3.6 *
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	3.7					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	3.8					
Die <u>unterstrichenen Unterkennntnisbereiche</u> stehen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit nach § 4 (1) BKrFQV.						

Unterschrift Ausbildungsstätte**
Stempel

Unterschrift Ausbilder/in**

II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung

1. Anwendungshinweise

* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4, 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

2. Verteiler

Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

3. Angabe zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

Anlage 5

(zu § 8 Absatz 1 Satz 3)

Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises

1. Vorbemerkungen

Fahrerqualifizierungsnachweise werden als Kunststoffkarten nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 hergestellt und im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

2. Beschreibung des Fahrerqualifizierungsnachweises

a) Seite 1 (Vorderseite)

Seite 1 enthält:

- aa) Die Bezeichnung „FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS“ sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als blaufarbener Unterdruck auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis.

- bb) Die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ sowie das Zeichen der Europäischen Union (zwölf goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.
- cc) Folgende Daten zum Inhaber des Fahrerqualifizierungsnachweises und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgetragenen Nummerierung. Die Nummern 4 d (andere Nummer als die Führerscheinnummer), 8 (Wohnort) und 11 (Angaben zum Verwaltungsverfahren) sind nicht vorhanden, da die Angaben nach Maßgabe der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 fakultativ sind und im deutschen Fahrerqualifizierungsnachweis nicht ausgewiesen werden.
1. Name des Inhabers
 2. Vorname des Inhabers
 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers
 - 4a. Ausstellungsdatum
 - 4b. Ablaufdatum
 - 4c. Name der Ausstellungsbehörde
 - 5a. Führerscheinnummer
 - 5b. Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises, die sich aus „FQN“ als festem Wert, aus dem Behördenschlüssel der nach Landesrecht zuständigen Behörde, aus einer laufenden Nummer, aus einer Prüfziffer und aus einer Ausfertigungskennziffer des Fahrerqualifizierungsnachweises zusammensetzt.
 6. Lichtbild des Inhabers
 7. Unterschrift des Inhabers
 9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.


Seite 2 (Rückseite)

Seite 2 enthält:









- aa) Folgende Daten zur Qualifizierung des Inhabers entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgetragenen Nummerierung:
9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt. Klassen, für die die Qualifizierungsverpflichtung nicht erfüllt wurde, werden durch einen Strich entwertet.
 10. die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung
- bb) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 bis 7 sowie 9 und 10.

3. Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises

Vorderseite

FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
	1.
	2.
	3.
	4a. 4b.
	4c.
	5a.
	5b.
	7.
9.	

Rückseite

9.	10.
C1 	
C 	
D1 	
D 	
C1E 	
CE 	
D1E 	
DE 	

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5a. Führerscheinnummer 5b. Seriennummer des Nachweises 10. Unionscode

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

§ 20 Absatz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. I S. 42), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt,
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 nicht vorgelegt, erfolgt kein Eintrag der Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in das Feld „Besondere Bemerkungen“.“

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom [einzusetzen: Datum + Fundstelle]“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 9 Buchstabe b wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
5. In Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nummer 23 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 BKrFQG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 BKrFQG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, werden die Gebührennummern 345 und 346 wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„345	Entscheidung über die Erteilung im Falle der Anerkennung nach § 9 BKrFQG, Untersagung der Durchführung des Unterrichts nach § 10 Absatz 4 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG	51,10 bis 511,00
346	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 11 Absatz 1 und 2 BKrFQG Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Überwachung ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Inhabers der Ausbildungsstätte am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	30,70 bis 511,00“.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes +1] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie (EU) 2018/645 vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29) erlassen. Dadurch wurde eine Überarbeitung und Anpassung der bereits bestehenden Durchführungsvorschriften zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erforderlich.

Die Evaluation der Richtlinie 2003/59/EG zeigte auf, dass die Inhalte der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung mit Blick auf die Verkehrssicherheit und den stetig voranschreitenden technischen Wandel überarbeitet werden müssen. Der technische Wandel führte auch dazu, sogenanntes e-Learning als Unterrichtsmethode mit in den Blick zu nehmen. Dies hat die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit bereits getan. Die Ausbildungsstätten hatten und haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Ausbildungskonzepte unter Einsatz sogenannter Informations- und Kommunikationstechnologie einzusetzen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Lerninhalte anschaulicher und interaktiver zu vermitteln sowie die Berufskraftfahrer in den Kursen zum Mitmachen zu bewegen. Die Evaluation der Richtlinie 2003/59/EG ergab, dass die Ausbildungsprogramme und Lehrmethoden im Rahmen des Unterrichts zur Erlangung der Grundqualifikation und der Weiterbildung in den Mitgliedstaaten nicht standardisiert sind. Einige Mitgliedstaaten gestatten bereits auf Grundlage der Richtlinie 2003/59/EG neben traditionellen Lehrmethoden den Einsatz „computergestützter Module“ (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG vom 12.07.2012 (COM(2012) 385 final), S. 15). Die Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 schafft nunmehr die „eindeutige Option“ zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie z.B. in Form des e-Learning unter „gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Ausbildung“ (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/645) vor. Die Richtlinie (EU) 2018/645 schreibt vor, dass ein Einsatz nur unter Berücksichtigung der Geeignetheit der Lerninhalte möglich ist. Dies führt dazu, dass Inhalte, die eine praktische Übung erfordern nicht als geeignet anzusehen sind. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen wurde ein Forschungsprojekt an die Bundesanstalt für Straßenwesen in Auftrag gegeben. Ergebnis dessen war, dass alle von der Richtlinie vorgeschriebenen Inhalte zumindest in Teilen geeignet sind, in Form von e-Learning gelehrt zu werden. Weitere Voraussetzung ist, dass für eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und geeignete Kontrollmaßnahmen zu sorgen ist. Im Fall des computergestützten Unterrichts erfolgen die Nutzeridentifizierung im Zuge einer Teilnehmerkontrolle und die Kontrolle durch eine mögliche Interaktion mit dem Ausbilder oder Frage-Antwort-Situationen im Rahmen des Unterrichts. Auf diese Weise wird auch der Vorgabe der Richtlinie Rechnung getragen, dass ein Großteil der Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte stattzufinden habe (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/645). Sofern Anhang I Abschnitt 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen der Weiterbildung auf zwölf von 35 Stunden begrenzt, wird diese Vorgabe für nicht tragfähig erachtet. Die Ausbildungsstätten haben im Zuge des Anerkennungsverfahrens ihr Ausbildungskonzept darzulegen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass ein höherer Einsatz von e-Learning dem Ziel einer umfassenden Aus- und Weiterbildung zuwiderläuft. Auch hätte

die Festlegung eines maximalen Stundenumfanges zur Folge, dass bei langsam voranschreitendem Unterricht der oder die Lehrende die technischen Unterrichtsmittel kurzerhand streichen müsste, sobald die Stundenzahl überschritten ist. Auch wäre in den Fällen, in denen die Berufskraftfahrer die Ausbildungsstätte im Rahmen der Weiterbildung wechseln, nicht gewährleistet und erst Recht nicht kontrollierbar, ob der höchstzulässige Stundenumfang von e-Learning eingehalten oder überschritten worden ist. Der unterrichtsferne Einsatz von e-Learning, d.h. den Präsenzunterricht ersetzend, ist noch nicht zulässig. Die Vorarbeiten zu diesem Themenkomplex haben ergeben, dass derzeit nicht sichergestellt werden kann, dass der das e-Learning absolvierende Fahrer auch der Fahrer ist, der schlussendlich den Nachweis über die Qualifikation erhält. Eine zuverlässige Nutzeridentifizierung scheitert in diesem Zusammenhang nicht an den technischen Möglichkeiten, sondern am Datenschutz und an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Technisch ist alles möglich (vom einfachen Log-in mit Benutzerdaten bis zur Gesichtserkennung), jedoch sind die technischen Möglichkeiten zum Teil mit Anschaffungs- und Unterhaltungskosten verbunden, die den Zweck nicht rechtfertigen. Darüber hinaus wären private Unternehmen unter Umständen dazu in der Lage sensible persönliche Daten zu sammeln, was zu einer Reihe datenschutzrechtlicher Fragestellungen führen würde. Zudem stellen die technischen Möglichkeiten zur Nutzeridentifizierung nicht sicher, dass lediglich unter Rahmenbedingungen gelernt wird, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Arbeitszeitregelungen in Betracht kämen. Dennoch werden die Möglichkeiten zum unterrichtsfernen Einsatz des e-Learnings weiter erarbeitet, um davon mittelfristig Gebrauch machen zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in Teilen von der Möglichkeit der Anrechnung anderer abgeschlossener Ausbildungen bzw. Schulungen Gebrauch gemacht. Umgesetzt wurde die Möglichkeit zur Anrechnung der Ausbildung auf Grundlage des Anhangs I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland für Fahrzeugführer sowie die Anrechnung der Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen. Nicht umgesetzt wurde die Möglichkeit zur Anrechnung der Schulung zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, da in der Bundesrepublik Deutschland keine einheitlichen Schulungskonzepte vorhanden sind. Die Schulung wird von den (großen) Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme gibt es nicht, auch fehlt es an einheitlichen Schulungsbescheinigungen. Dies ist bei den zuerst genannten Ausbildungen bzw. Schulungen nicht der Fall.

Die bundesweite Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen zum Nachweis der (beschleunigten) Grundqualifikation sowie der Weiterbildung machte Regelungen über das Antrags- und Ausstellungsverfahren erforderlich.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ausbildungsstätten bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden gebündelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet Berufskraftfahrern nun bereits abgeschlossene spezielle Ausbildungen in begrenztem Umfang auf den Unterricht zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation oder der Weiterbildung an.

Die Ausgestaltung der Weiterbildung kann nun auf den persönlichen Bedarf des Berufskraftfahrers angepasst werden. Zudem ist es möglich, eine Ausbildungseinheit auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufzuteilen, sofern dies erforderlich ist. Besteht konkreter För-

derbedarf, können Unterkennnisbereiche unter Berücksichtigung der umfassenden Weiterbildung wiederholt werden.

Die Anerkennung von Ausbildungsstätten erfolgt nur noch durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Auf diese Weise ist den Bundesländern bekannt, welche Ausbildungsstätten anerkannt sind, was zu einer effektiveren Kontrolle führt.

Die zu vermittelnden Kennnisbereiche wurden aktualisiert und erweitert.

Die bis zur Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters noch auszustellenden Bescheinigungen über den Unterrichtsbesuch und die Ablegung der Prüfung zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation wurden aufgrund der Änderung des Anerkennungsverfahrens angepasst.

III. Alternativen

Keine. Die Richtlinie (EU) 2018/645 ist von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Erfassung der Teilnahmen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung sowie die Erfassung der abgelegten Prüfungen im Berufskraftfahrerqualifikationsregister lösen die Ausstellung von Papierbescheinigungen ab. Damit entfällt der bei den für die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise nach Landesrecht zuständigen Behörden bestehende Kontrollaufwand in Bezug auf die Fälschung bzw. Manipulation von Teilnahmebescheinigungen. Dies ist vor allem in den Fällen relevant, in denen Teile der Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union absolviert wurden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat möglicherweise Auswirkungen auf den Bereich Gesundheit und Ernährung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, als dass im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung Inhalte zur Vorbeugung von Gesundheitsschäden und der Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung vermittelt werden.

Ferner hat es voraussichtlich Auswirkungen auf den Bereich Emissionen von Luftschadstoffen und Klimaschutz, da im Zuge der (beschleunigten) Grundqualifikation und der Weiterbildung Inhalte zum ressourcenschonenden Fahren vermittelt werden.

Das Regelungsvorhaben ist insofern für den Bereich Ressourcenschonung relevant, als dass die Berufskraftfahrer in Bezug auf die Absenkung des Spritverbrauchs geschult werden und die bislang nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme ausgestellten Teilnahmebescheinigungen durch Einträge in ein Register ersetzt werden.

Das Regelungsvorhaben hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den Bereich Gleiche Bildungschancen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem europäische Vorgaben zur Anerkennung von Qualifikationen in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Es hat voraussichtlich auch Auswirkungen auf den Bereich Endenergieverbrauch im Güter- und Personenkraftverkehr, da die im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte das umwelt- und ressourcenschonende Fahren sowie zum Beispiel eine bessere Routenplanung thematisieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Auf Seiten des Bundes kommt es zu keiner Veränderung der Einnahmen und Ausgaben.

Länder (inklusive Kommunen)

Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

Durch die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises und die damit verbundene Gebührenerhebung kommt es auf Seiten der Länder zu einer Einnahmenveränderung, deren Umfang derzeit nicht beziffert werden kann. Da die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises die Eintragung der Schlüsselzahl 95 zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation ablösen soll und die Prüfung des Antrags vergleichbar ist mit der vorherigen Eintragung der Schlüsselzahl 95, ergeben sich hieraus kaum Veränderungen. Allerdings wird künftig auch der Gruppe der „Einpendler“ (Personen, die nicht in Deutschland leben, aber hier arbeiten) ein Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt, wodurch sich der Personenkreis um ca. 2 000 Personen jährlich vergrößert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Möglichkeit zur Anrechnung gemäß § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 4:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

	Fallzahl (Unter- richtsein- heiten)	Zeitauf- wand in Min. pro Fall	Lohn- satz in Euro / Std.	Sachkos- ten in Euro pro Fall	Personal- kosten in Tsd. Euro	Sachkos- ten in Tsd. Euro	Erfüllungs- aufwand in Tsd. Euro
Berufskraftfahrerinnen und -fahrer mit Zusatzqualifikation ADR bzw. Tiertransport							
Beschl. Grundquali- fikation	3 000	-420	23,00	-75	-483	-225	-708
Weiterbil- dung	50 700	-420	23,00	-75	- 8 163	- 3 802	- 11 965

Berufskraftfahrer, die eine Zusatzausbildung für Gefahrgut- und Tiertransport nachweisen, können diese künftig im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten auf den Unterricht im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der erforderlichen Weiterbildung anrechnen lassen. Dadurch wird diese Gruppe um die Kosten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung entlastet.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten leitet sich aus der Zahl der Gefahrgut- und Tiertransportfahrer ab.

a) Die Anzahl der Gefahrgutfahrer liegt gemäß einer IHK-Statistik bei rund 250 000. Damit hat ungefähr jeder vierte Berufskraftfahrer eine solche Zusatzausbildung. Die Zahl der Personen, die die beschleunigte Grundqualifikation im Bereich Güterverkehr abschließen, liegt bei rund 20 000 jährlich. Bei Gleichverteilung ist anzunehmen, dass von diesen etwa 5 000 eine Zusatzausbildung haben könnten ($20\,000 \cdot 0,25$). Es ist aber davon auszugehen, dass speziell im Nachwuchs- und Quereinsteigerbereich noch nicht im gleichen Verhältnis eine Zusatzausbildung vorliegt wie bei Berufskraftfahrern, die schon länger in ihrem Beruf arbeiten. Von daher wird die Annahme getroffen, dass lediglich 3 000 die Zusatzausbildung bereits haben und diese anrechnen können. Bezüglich des Weiterbildungsnachweises, welcher nur alle fünf Jahre bei einer Verlängerung des Fahrerqualifizierungsnachweises vorgelegt werden muss, ist ausgehend von den 250 000 Anspruchsberechtigten jährlich eine Anrechnung in bis zu 50 000 Fällen zu erwarten. Damit entfallen bei der beschleunigten Grundqualifikation für 3 000 und bei der Weiterbildung für 50 000 Berufskraftfahrer mit Zusatzausbildung im Gefahrgut 53 000 Ausbildungseinheiten.

b) Für Berufskraftfahrer mit einer Zusatzqualifikation im Tiertransport ist der Nachweis möglich, sofern die Qualifikation zum Zeitpunkt des Nachweises nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Die Bestandszahl dieser Berufskraftfahrer liegt schätzungsweise im mittleren vierstelligen Bereich (5 000), von denen unter Berücksichtigung freiwilliger Erneuerungen der Qualifikation behelfsmäßig von dauerhaft 1 000 Fällen mit aktueller Zusatzqualifikation ausgegangen wird. Für diese Gruppe kommt es zu einer Anrechnung sobald sie turnusmäßig ihre nächste obligatorische Weiterbildung aufnehmen, so dass bei dem Fortbildungsturnus von fünf Jahren 200 Fälle pro Jahr zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen Berufskraftfahrer, die jährlich neu eine Zusatzqualifikation zum Tiertransport erwerben. Deren Zahl ist ebenfalls nicht bekannt und wird behelfsmäßig auf 10 Prozent der Bestandsfahrer geschätzt (500). Im Fall einer ähnlichen Häufigkeitsrelation zwischen Grundqualifikation und Weiterbildung bei Gefahrgutfahrern ($3\,000:50.000$) verteilen sich die 700 Anrechnungen auf 40 Grundqualifikationen und 660 Weiterbildungen.

In Summe reduziert sich der laufende Aufwand für 53 700 Betroffene (davon ca. 3 000 Grundqualifikation und knapp 50 700 Weiterbildungen). Dies entspricht einer Einsparung von knapp 12 Mill. EUR.

Staatliche Anerkennung aller Ausbildungsstätten, vgl. § 5:

Auf die Ausführungen im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz wird verwiesen.

Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 8 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
alt	-298 000	10,5	23,00	2	-1 199	-596	-1 795
alt (Wegekosten)	-298 000	15	23,00	1,10	-1 714	-328	-2 041
neu	300 000	10,5	23,00	,2	1 208	600	1 808
neu (Wegekosten)	300 000	15	23,00	1,10	1 725	330	2 055

Insgesamt:	20	6	26
------------	----	---	----

Bislang wurden die Grundqualifikation und die Weiterbildung, soweit ein deutscher Führerschein ausgestellt werden kann, durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein nachgewiesen. Dieses Verfahren wird mit der bundesweiten Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) ersetzt. Für den bisherigen Nachweis bei der Fahrerlaubnisbehörde benötigen Berufskraftfahrer laut WebSKM 10,5 Minuten. Für das Beifügen eines biometrischen Lichtbildes fallen 2 EUR Sachkosten an. Hinzu kommen pauschal 15 Minuten Wegezeit und 1,10 EUR Fahrtkosten zur Behörde.

Ausgehend von 1,49 Mill. Personen mit eingetragener Schlüsselzahl 95 ergeben sich bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungsturnus von fünf Jahren durchschnittlich 298 000 Weiterbildungen bzw. diesbezügliche Nachweise pro Jahr.

Bei Berücksichtigung eines Lohnsatzes von 23,00 EUR/Std. (H49, QN2) entstand hierdurch Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 3,84 Mill. EUR, davon 1,795 Mill. EUR Bürokratiekosten.

Zukünftig ist der Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises schriftlich oder elektronisch bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Aktuell ist aufgrund ausstehender Rechtsänderungen beim Onlinezugang das elektronische Einreichen der Unterlagen noch nicht möglich, so dass es sich hierbei ausschließlich um eine Ermöglichung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand handelt. In der Praxis wird die antragstellende Person vorerst weiterhin ihre Unterlagen (Identitätsnachweis, Lichtbild, Meldebescheinigung, aktueller Führerschein mit relevanten Fahrerlaubnisklassen, ggf. Nachweise über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß BKrFQV) bei der Fahrerlaubnisbehörde persönlich einreichen. Zeitaufwand und Sachkosten bleiben damit unverändert zum bisherigen Verfahren beim Nachweis zur Eintragung auf dem Führerschein.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis schließt jedoch zusätzlich zu den 298 000 bisherigen Nachweisen zum Eintrag der Schlüsselzahl 95 auch die 10 000 Einpendler, die ihre Weiterbildung in Deutschland absolvieren, ein. Bei einem Weiterbildungsturnus von fünf Jahren sind dies jährlich 2 000 Fahrerqualifizierungsnachweise für Grenzgänger.

Bei Berücksichtigung eines Lohnsatzes von 23,00 EUR/Std. (H49, QN2) entsteht für 300 000 Anträge auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises Erfüllungsaufwand von knapp 3,86 Mill. EUR, davon 1,807 Mill. EUR Bürokratiekosten. Im Vergleich zum bisherigen Nachweis zur Eintragung auf dem Führerschein lassen die zusätzlichen Fälle somit einen Mehraufwand von 26 Tsd. EUR pro Jahr erwarten.

Umstellungsaufwand entsteht nicht, da die bisher eingetragenen Schlüsselzahlen sukzessive auslaufen.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Für den Bund fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Länder:

Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß §§ 8, 9:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Alt	298 000	17	31,50	3,79	-2 660	-1 131	-3 790,2
Neu	300 000	8	31,50	9,81	1 260	2 943	4 202,5
Insgesamt:					-1 400	1 812	412,2

Die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ersetzt die bisherige Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den deutschen Führerschein zum Nachweis der Grundqualifikation und der Weiterbildung. Für die bisherige Eintragung der Schlüsselzahl 95 werden nach Auskunft von Fahrerlaubnisbehörden durchschnittlich 17 Minuten benötigt. Hinzu kommen externe Kosten für die Inanspruchnahme der Bundesdruckerei zur Herstellung der Führerscheine. Gemäß Anlage 1 der Führerschein-Verwaltungsvorschrift beläuft sich der Preis für die Herstellung und Lieferung der Führerscheine bei Normallieferung auf 2,98 EUR/Stück, die Zusatzkosten für Expresslieferung betragen 5,67 EUR/Stück und für den Direktversand an den Bürger 4,07 EUR/Stück. Der Bundesdruckerei liegen keine Informationen über die Verteilung der Versandarten vor. Auf Basis der Auskunft von Führerscheinstellen wird angenommen, dass 80 Prozent als Normallieferung und 20 Prozent als Direktversand erfolgen, so dass durchschnittliche Sachkosten von 3,79 EUR pro Fall entstehen.

Ausgehend von 1,49 Mill. Personen mit eingetragener Schlüsselzahl 95 ergeben sich bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungsturnus von fünf Jahren durchschnittlich 298 000 Weiterbildungen bzw. diesbezügliche Nachweise pro Jahr.

Bei Bearbeitung durch eine Person des mittleren Dienstes (31,50 EUR/Std., mD Kommune) entstand durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 3,8 Mill. EUR jährlich.

Zukünftig geht der Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises schriftlich oder elektronisch bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein. In der Praxis wird die schriftliche Einreichung in den meisten Fällen persönlich vor Ort stattfinden. Aktuell ist aufgrund ausstehender Rechtsänderungen beim Onlinezugang das elektronische Einreichen der Unterlagen noch nicht möglich, so dass es sich hierbei ausschließlich um eine Ermöglichung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand handelt. Der voraussichtliche Zeitaufwand lässt sich von dem bisherigen Zeitaufwand zur Eintragung der Schlüsselzahl 95 ableiten. Durch die Tatsache, dass das Vorliegen der erforderlichen Aus- und Weiterbildung zukünftig über den Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verifiziert werden kann, entfällt der Kontrollaufwand in Bezug auf die Echtheit der bisherigen Teilnahmebescheinigung. Hierauf entfielen nach Auskunft von Fahrerlaubnisbehörden durchschnittlich 10 Minuten pro Fall. Für die an diese Stelle tretende Prüfung und ggf. erforderliche Befüllung und Aktualisierung des Registereintrags werden 3 Minuten angenommen. Zudem entfällt die Aushändigung an den Berufskraftfahrer (2 Minuten), da der Fahrerqualifizierungsnachweis im Regelfall direkt durch die Bundesdruckerei versendet wird. Der Aufwand für die Antragsprüfung und Beauftragung der Bundesdruckerei mit der Herstellung ist darüber hinaus mit dem Aufwand der bisherigen Eingangsbearbeitung in Höhe von 5 Minuten zu vergleichen, was einen Zeitaufwand für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises von 8 Minuten pro Fall erwarten lässt.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis schließt zusätzlich zu den 298 000 bisherigen Nachweisen zum Eintrag der Schlüsselzahl 95 auch die 10 000 Einpendler, die ihre Weiterbildung in Deutschland absolvieren, ein. Bei einem Weiterbildungsturnus von fünf Jahren sind dies jährlich 2 000 Fahrerqualifizierungsnachweise für Grenzgänger.

Bei Bearbeitung durch eine Person des mittleren Dienstes (31,50 EUR/Std., mD Kommune) entsteht für 300 000 Ausstellungen von Fahrerqualifizierungsnachweisen Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,2 Mill. EUR. Im Vergleich zur bisherigen Eintragung auf dem Führerschein lässt dies einen Mehraufwand von ca. 412 Tsd. EUR pro Jahr erwarten, der vor allem aus den höheren Sachkosten für die Fahrerqualifizierungsnachweise resultiert.

Umstellungsaufwand entsteht nicht, da die bisher eingetragenen Schlüsselzahlen sukzessive auslaufen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes)

Zu § 1 Absatz 2:

Absatz 2 wurde sprachlich verändert.

Zu § 1 Absatz 3:

Neben der Möglichkeit, den Prüfungsteilnehmer mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer zu verwiesen, wenn binnen eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen, besteht nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die Möglichkeit, die Durchführung der Prüfung auf eine andere Industrie- und Handelskammer zu übertragen. Nach § 10 Absatz 3 IHKG ist auch eine Aufgabenübertragung auf eine andere Industrie- und Handelskammer mit Sitz in einem anderen Bundesland möglich. Das hat den Vorteil, dass kleine Industrie- und Handelskammern, die nah beieinander, aber in zwei verschiedenen Bundesländern liegen, ihre Zuständigkeit bündeln können, wodurch die Prüfungsgebühren für die Berufskraftfahrer sinken. Eine Aufgabenübertragung kommt beispielsweise in den Fällen in Betracht, in denen an einer Industrie- und Handelskammer nur wenige Prüfungen zur Erlangung der Grundqualifikation (derzeit ca. 360 pro Jahr gegenüber ca. 28 000 Prüfungen zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation) abgelegt werden, sodass sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Bündelung der Zuständigkeit anbietet. Auch wenn diese Möglichkeit in anderen Ausbildungsberufen bereits üblich ist, sollten im Rahmen einer solchen Entscheidung die Belange der Berufskraftfahrer (bspw. längere Anfahrtswege) berücksichtigt werden.

§ 1 Absatz 5:

§ 1 Absatz 5 entspricht § 1 Absatz 3 in der alten Fassung. Die Norm wurde lediglich ihrem Aufbau nach an § 2 angepasst.

Zu § 2:

§ 2 wurde sprachlich überarbeitet und zum besseren Verständnis in weitere Absätze gegliedert.

§ 2 Absatz 4 entspricht § 2 Absatz 3 Satz 4 BKrFQV a. F. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Handreichung zum Einsatz eines leistungsfähigen Simulators herausgegeben.

Zu § 2 Absatz 5:

§ 2 Absatz 5 setzt Anhang I Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Aufzählung ermöglicht die Anrechnung abgeschlossener Ausbildungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter für Fahrzeugführer sowie gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates für den Transport von Tieren im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten.

Grundlage für die Berücksichtigung der Schulungen ist, dass diese aufgrund einheitlicher Vorgaben durchgeführt und einheitliche Schulungsbescheinigungen bzw. einheitliche Prüfungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die ADR-Basisschulung umfasst gemäß Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. Juli 2019 (ADR; BGBl. II 2019, S. 756) 19 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Schulung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 umfasst mindestens 15-20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (vgl. Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, S. 20 Punkt 1, S. 21, Stand: Mai 2017). Beide Schulungen enden mit der Ablegung einer Prüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen eine Bescheinigung auf Grundlage eines einheitlichen Musters entweder von den Industrie- und Handelskammern (ADR) oder dem Veterinäramt (Tiertransporte) ausgestellt wird. Die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ist fünf Jahre gültig. Die Bescheinigung über die Befähigung zur Durchführung von Tiertransporten kann auf fünf Jahre befristet werden.

Eine Anrechnung ist nur im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten möglich, da die Unterrichtseinheiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht 60 Minuten dauern. Eine Anrechnung von zwei mal sieben Unterrichtseinheiten wie sie die Richtlinie 2003/59/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645 in Anhang I Abschnitt 3 Absatz 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 als Möglichkeit für die ADR-Schulung vorsieht, kommt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Stundenumfang nicht in Betracht (die Basisschulung hat eine Gesamtdauer von 14 Zeitstunden und 15 Minuten, wovon dann 14 Zeitstunden angerechnet würden).

Es gibt 52 ADR-Vertragsstaaten, d.h. auch Drittstaaten. Auch in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die durch einen auf Grundlage der Richtlinie 2008/68/EG ausgestellten Nachweis belegt werden können, sind daher anzuerkennen.

Im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises legt der Berufskraftfahrer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen rechtlich vorgeschriebenen Nachweis vor, um nachzuweisen, dass er eine anrechenbare Schulung besucht und abgeschlossen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt die Anrechnung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

Zu § 2 Absatz 7:

Auf die Begründung zu § 1 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu § 2 Absatz 9:

§ 2 Absatz 9 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 7 a.F. Klargestellt wurde lediglich, dass sich die Dauer der Unterrichtsteilnahme auf 96 Unterrichtseinheiten verkürzt, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen des entsprechenden Kraftfahrzeugs entfallen. Diese Angabe war zuvor lediglich in § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a in Verbindung mit Anlage 2a a.F. enthalten. Da jedoch im Berufskraftfahrerqualifikationsregister der Zeitraum und die tatsächliche Unterrichtsdauer anzugeben sind, ist ein rechtlicher Bezug erforderlich.

Zu § 3:

§ 3 wurde zum besseren Verständnis in Absätze gegliedert und sprachlich überarbeitet. Darüber hinaus wurde ein Verweis angepasst.

Zu § 4:

§ 4 wurde sprachlich überarbeitet und zum besseren Verständnis in weitere Absätze gegliedert.

Zu § 4 Absatz 1:

Absatz 1 wurde um die Konkretisierung der Inhalte aus Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 bzw. Anhang I Abschnitt 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 ergänzt und sprachlich überarbeitet. Eine Wiederholung von Unterkennisbereichen ist nach der Richtlinie möglich, wenn Förderbedarf besteht. Ob Förderbedarf besteht, beurteilt der Berufskraftfahrer auf Grund einer Selbsteinschätzung. Die Selbsteinschätzung fällt positiv aus, wenn Wiederholungsbedarf besteht. Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Schwerpunktbildung in Satz 2 ist lediglich eine einmalige Wiederholung möglich. Denn nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 ist die Weiterbildung dazu bestimmt, bestimmte Kennnisbereiche (also mehrere) zu vertiefen und erneut zu behandeln. Eine mehr als einmal erfolgende Wiederholung könnte dem nicht gerecht werden.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 3:

Absatz 2 wurde um die Möglichkeit zur Aufteilung eines Ausbildungsabschnitts auf zwei aufeinanderfolgende Tage in Anhang I Abschnitt 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 erweitert. Auf diese Weise soll es möglich sein, beispielsweise bei entsprechender Gruppengröße die am Vortag theoretisch vermittelten Inhalte am Folgetag praktisch durchzuführen oder die Gruppe aufzuteilen, wenn anders nicht gewährleistet werden kann, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit erhält, das Gelernte praktisch unter Anleitung zu üben. In diesen Fällen besteht eine Notwendigkeit für die Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage. Daraus ergibt sich, dass eine Aufteilung auf Samstag und Montag nicht möglich ist, genauso wenig wie eine Trennung durch einen Feiertag.

Zu § 4 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV a. F. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Handreichung zum Einsatz eines leistungsfähigen Simulators herausgegeben. Eine weitergehende Konkretisierung des Teils, der auf einem besonderen Gelände oder mittels eines leistungsfähigen Simulators durchgeführt wird, erfolgt nicht, um genug Gestaltungsspielraum zu lassen.

Zu § 4 Absatz 4:

Absatz 4 setzt Anhang I Abschnitt 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Möglichkeit zur Anrechnung soll die „Kohärenz zwischen den verschiedenen nach Unionsrecht vorgeschriebenen Formen der Ausbildung wahren“ (s. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/645). Die Möglichkeit zur Anrechnung einer speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme soll lediglich einmal bestehen. D.h. eine ADR-Basisschulung kann im Rahmen der Weiterbildung nur einmal angerechnet werden. Wird die ADR-Schulung (Umfang 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, d.h. 9 Zeitstunden) aufgefrischt, kann diese Maßnahme auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden, sofern zwischen deren Abschluss und dem Zeitpunkt der Anrechnung höchstens fünf Jahre liegen. Gleiches gilt für die Schulung für den Transport von Tieren. Bei der Schulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind eine Befristung der Bescheinigung und damit eine Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben. Dies ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen für eine Anrechnung.

Zum Verfahren der Anrechnung im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 5 verwiesen.

Zu § 5 Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 wurde sprachlich überarbeitet und der Übersicht halber besser strukturiert. Er entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 in der vor Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung.

Zu § 5 Absatz 2:

Der Antrag auf Anerkennung kann bereits in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, sodass auch die Anerkennung in schriftlicher oder elektronischer Form erlassen werden kann. § 37 VwVfG bleibt davon unberührt. Im Übrigen entspricht Absatz 2 im Wesentlichen § 6 Absatz 2 in der vor Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung. Die Befürchtung, eine Nennung des zugelassenen Ausbilders im Anerkennungsbescheid verhindere eine kurzfristige Ersetzung eines beispielsweise erkrankten Ausbilders, hat sich nicht bewahrheitet. In diesen Fällen ist eine kurzfristige Anerkennung eines noch nicht zugelassenen Ausbilders bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde möglich.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen wurde parallel zu ähnlichen Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung geschaffen.

Zu § 6:

§ 6 Absätze 1 und 2 entsprechen bis auf sprachliche Bereinigungen § 7 in der vor Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung.

Zu § 6 Absatz 1:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine niedrigere Teilnehmerzahl als 25 festlegen. Für eine Festlegung dienen zum Beispiel die baulichen Gegebenheiten als Orientierung. Eine Festlegung auf über 25 Personen ist nach wie vor unzulässig (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 4 BKrFQV a. F.).

Zu § 6 Absatz 2:

Unter den Begriff der Lernmittel fallen nun auch ausdrücklich e-Learning-Materialien. Ausweislich der Expertise im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen zum E-

Learning und Simulatoreinsatz im Rahmen der Berufskraftfahreraus- und –Weiterbildung von Professor Dr. Helmut M. Niegemann (Universität des Saarlandes) fallen folgende gängige Formate unter den Begriff des e-Learnings (s. 5 f.):

- Drill & Practice,
- E-Kompendium/Klassisches CBT,
- E-Lectures: Mini Lectures,
- Erklärvideos,
- Micro-Learning,
- Fallbeispiele (Case Based Learning) usw.

Zu § 7:

§ 7 enthält sprachliche Überarbeitung und wurde neu gegliedert. Ihrem wesentlichen materiellen Inhalt nach entspricht die Regelung dem ursprünglichen § 8 in der bis zum Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung mit Ausnahme der Erweiterung des Tatbestandes auch auf den Unterricht zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger und Umsteiger. Auch für Ausbilder in dem Bereich besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung.

Ferner wird klargestellt, dass die Unterrichtseinheit für die Fortbildung der Ausbilder ebenfalls einen Umfang von 60 Minuten aufweisen muss. Der Grund für die Klarstellung liegt in den missverständlichen Ausführungen in der BR-Drs. 593/16, S. 24, die darauf hinweist, dass der Umfang der Fortbildung der für Fahrlehrer entsprechen, und den Ausführungen in BR-Drs. 417/17, S. 46, wonach die Fortbildung einen Umfang von 24 Stunden aufweisen müsse. Da die Unterrichtseinheit im Fahrlehrerrecht jedoch lediglich 45 Minuten beträgt (vgl. § 53 Absatz 8 Fahrlehrergesetz) und auf dem Markt Fortbildungsangebote vorhanden sind, die damit werben, die Anforderungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und dem Fahrlehrerrecht zu erfüllen, ist eine Klarstellung erforderlich.

Absatz 2 erfasst in Anlehnung an das Fahrlehrerrecht nun die Pflicht zur Aushändigung der Teilnahmebescheinigung an die Ausbildungsstätte, die den Ausbilder einsetzt. Diese trifft die Pflicht, die Teilnahmebescheinigung bis zu acht Jahre aufzubewahren. In den Fällen, in denen z. B. der Ausbilder Unterricht an mehreren Ausbildungsstätten durchführt, genügt die Vorlage einer Ablichtung der Teilnahmebescheinigung. Die Norm wird im Übrigen in Absatz 4 an die Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung der Ausbildungsstätten angepasst.

Zu § 8 Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 stellt die Anspruchsgrundlage auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises dar, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dessen Ausstellung erfolgt nicht mehr nur in den Fällen, in denen mangels Wohnsitzes des Berufskraftfahrers in Deutschland die Fahrerlaubnisbehörde die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ nicht vornehmen konnte. Diese Fallgestaltung betraf Berufskraftfahrer, die beispielsweise in Frankreich wohnen und über einen französischen Führerschein verfügen, ihre Weiterbildung jedoch in Deutschland absolvierten, weil sie hier beschäftigt sind. Die bislang bestehende Ermächtigung der Länder zur Lösung der sog. „Grenzgängerproblematik“ wird durch die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises obsolet. Die Entscheidung zur bundesweiten Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen für alle Berufskraftfahrer geht über die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 hinaus, ist aufgrund des bereits bestehenden

Nebeneinanders diverser Nachweismöglichkeiten zweckdienlicher. Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist von den anderen EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 am Ende).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Hersteller mit der Ausfertigung des Fahrerqualifizierungsnachweises, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt.

Grundqualifiziert ist, wer

1. eine Grundqualifikation durch Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung erlangt hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG),
2. eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder zu einem Beruf absolviert hat, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQG),
3. eine Umsteigerprüfung abgelegt hat (§ 3 Absatz 1 BKrFQV),
4. eine beschleunigte Grundqualifikation absolviert hat (§ 2 Absatz 2 BKrFQG),
5. eine Quereinsteigerprüfung abgelegt hat (§ 2 Absatz 9 BKrFQV) oder
6. eine Umsteigerprüfung im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation abgelegt hat (§ 3 Absatz 2 BKrFQV).

Als grundqualifiziert gilt, wer von der Besitzstandsregelung in § 4 BKrFQG erfasst ist.

Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation, unabhängig von der Form der Erlangung, d.h. auch im Wege des Besitzstandes, fünf Jahre vergangen, so muss nachweislich eine Weiterbildung abgeschlossen worden sein, um (erneut) einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt zu bekommen.

Der Berufskraftfahrer ist nachweislich grundqualifiziert, wenn Registereinträge über die absolvierten Maßnahmen vorhanden sind. Aus diesem Grund stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen der Antragsprüfung eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister (§ 8 Absatz 4 Satz 3). Für den Übergangszeitraum bis die anerkannten Ausbildungsstätten über einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verfügen ist der Nachweis geführt, sofern Teilnahmebescheinigungen sowie Bescheinigungen über das erfolgreiche Bestehen der Prüfung(en) vorgelegt werden können.

Die Rücknahme bzw. der Widerruf des Fahrerqualifizierungsnachweises richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies galt auch bereits für den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein (vgl. VG München, Beschluss vom 15.07.2015 – M 1 S 15.2430).

Zu 8 Absatz 2:

Absatz 2 enthält alle erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises erforderlich sind.

Zu § 8 Absatz 3:

Absatz 3 erfasst die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der personenbezogenen Daten und zum Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen zur Erlangung einer Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung, da die Gel-

tungsdauer der Qualifikation durch einen gültigen Fahrerqualifizierungsnachweis nachgewiesen wird.

Nach Nummer 3 ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins erforderlich, da in den Fahrerqualifizierungsnachweis die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Führerscheinnummer vermerkt wird.

Der nach Nummer 5 vorgeschriebene Nachweis muss für den Gefahrgutbereich § 3 Absatz 1 S. 1 Nummer 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetz in Verbindung mit Anlage B Teil 8 Nummer 8.2.2.8.5 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen und für den Bereich der Tiertransporte § 4 der Tierschutztransport-VO in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Dies gilt jedoch nur, sofern noch kein Registereintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister vorgenommen wurde. Da die Industrie- und Handelskammern im Gefahrgutbereich (ADR) zuständig sind und auf Antrag einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erhalten, können sie über abgeschlossene ADR-Maßnahmen einen Eintrag vornehmen.

Zu § 8 Absatz 4:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft, ob die angegebenen Daten sowie die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind. Hierzu stellt sie eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister als auch aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle anerkannten Ausbildungsstätten und für die Prüfung zuständigen Industrie- und Handelskammern über einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verfügen, müssen jedoch auch die vorgelegten Unterlagen ohne eine Abfrage an das Register geprüft werden.

In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass es einen Übergangszeitraum geben wird, in dem die Fahrer sowohl Teilnahmebescheinigungen vorlegen werden als auch über Registereinträge verfügen. Grund dafür ist, dass die bislang gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten zwei Jahre ab dem Inkrafttreten des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes Zeit haben, um sich staatlich anerkennen zu lassen. Erst nach der staatlichen Anerkennung ist ein Anschluss an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister möglich. Gerade bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte oder einem Aufteilen der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen über mehrere Jahre wird der Fall eintreten, dass die Fahrer die Kurse bei einer Ausbildungsstätte besuchen, die bereits einen Registeranschluss hat und bei einer Ausbildungsstätte, die noch nicht über einen Registeranschluss verfügt.

In diesem Fall prüft der zuständige Bearbeiter bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ob die Voraussetzungen insgesamt vorliegen und dies entweder durch eine Teilnahmebescheinigung oder durch einen Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister nachgewiesen ist. Ein Nachtrag der Teilnahmebescheinigungen in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister durch den Behördenmitarbeiter erfolgt nicht. Der an die Bundesdruckerei gesendete Auftrag zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises durch die Behörde impliziert, dass die Voraussetzungen der Qualifikation erfüllt wurden. Ein anderes Vorgehen, etwa der Nachtrag durch den Behördenmitarbeiter oder etwa durch die ursprüngliche Ausbildungsstätte, ist nicht praktikabel.

Zu § 9 Absatz 1:

Bei Änderung der Angaben, die dem Fahrerqualifizierungsnachweis zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde gelegen haben, ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Diese Möglichkeit stellt sicher, dass bei Änderung der persönlichen Angaben oder auch bei Erweiterung der Fahrerlaubnisklasse, für die eine Qualifikation erworben wurde mit den Angaben auf dem Personalausweis oder auf dem Führerschein

übereinstimmt. Gleichzeitig ist der alte bzw. vorherige Fahrerqualifizierungsnachweis an die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzugeben. Dies soll aus Gründen des Missbrauchs verhindern, dass der Berufskraftfahrer im Besitz mehrerer Fahrerqualifizierungsnachweise ist und sie oder er diesen weitergibt oder seine Tätigkeit darauf basierend ausübt, obwohl z.B. der neu ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis im Nachgang entzogen wurde.

Zu § 9 Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren der Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises infolge des Verlustes, der Beschädigung oder Vernichtung. Parallel zu der Regelung in § 25 Absatz 4 Satz 2 FeV stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister.

Zu § 9 Absatz 3:

Zur Glaubhaftmachung und zur Vermeidung doppelter Ausstellung (Missbrauch) sind entsprechende Erklärungen zu den üblichen Antragsunterlagen beizufügen.

Zu § 9 Absatz 4:

Mit Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises verliert der ersetzte Fahrerqualifizierungsnachweis seine Gültigkeit. Dies verhindert, dass zu derselben mehrere gültige Fahrerqualifizierungsnachweise im Umlauf sind.

Zu § 10:

Die Vorschrift ist u.a. mit Blick auf die bevorstehende Umstellung von der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen auf elektronische Registereinträge anzupassen. Bis dahin wird auch die unrichtige Ausstellung von Bescheinigungen in Anlehnung an § 9 Absatz 2 Nummer 1 BKrFQG a.F. geahndet. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Unregelmäßigkeiten kam. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl die Ausstellung unrichtiger Teilnahmebescheinigungen als auch die Vornahme unrichtiger Registereinträge (Regelungen hierzu finden sich im Gesetz) eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu § 11 Absatz 1:

Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten, da die zugrundeliegenden Fristen noch laufen. Der Grund liegt darin, dass durch die Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2016, 2920) Änderungen an den Musterbescheinigungen vorgenommen wurden. Da der Weiterbildungsturnus bis zum Inkrafttreten der hiesigen Regelungen noch nicht abgelaufen ist, ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der alten Muster ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind.

Zu § 11 Absatz 2:

§ 11 Absatz 2 entspricht § 10 Satz 2 a. F. Durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2017, 3232) wurden Änderungen an den Musterbescheinigungen vorgenommen. Da der Weiterbildungsturnus bis zum Inkrafttreten der hiesigen Verordnung noch nicht abgelaufen ist, ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der alten Muster ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind.

Zu § 11 Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass auf Grundlage der vorherigen Fassung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind und von den durch diese Verordnung geänderten Mustern unberührt bleiben. Für die Bescheinigung nach Anlage 2a über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation ist grundsätzlich keine Gültigkeitsdauer vorgesehen. Bescheinigungen nach Anlage 2b über die Teilnahme an einer Weiterbildung sind aufgrund des Fünfjahresturnus der Weiterbildung höchstens fünf Jahre ab Absolvieren der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme gültig.

Zu § 11 Absatz 4:

Absatz 2 stellt sicher, dass bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister geschaffen ist, Teilnahmebescheinigungen in Anlehnung an § 5 Absatz 1 bis Absatz 1c BKrFQV a.F. ausgestellt werden. Die Muster in den Anlagen 3 und 4 wurden an die Neuerungen (nur noch eine Form der Anerkennung, Möglichkeit zur Aufteilung einer Ausbildungseinheit im Rahmen der Weiterbildung auf zwei aufeinanderfolgende Tage sowie die Erweiterung der Unterkennntnisbereiche) angepasst. Die Teilnahmebescheinigungen dienen weiterhin als Grundlage zur Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein bzw. ab voraussichtlich Mai 2021 zur Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

Zu § 11 Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass die bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten und für die Industrie- und Handelskammern ausgestellten Teilnahmebescheinigungen und Nachweise über das Bestehen der Prüfung vorzulegen sind, da eine Abfrage des Registers diesbezüglich erfolglos wäre. Der Regelung stellt sicher, dass bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ausgestellte Bescheinigungen auch nach der Inbetriebnahme bei Antragsstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises Berücksichtigung finden. Der Gültigkeitszeitraum wurde parallel zum fünfjährigen Weiterbildungsturnus gewählt und entspricht somit dem üblichen Verfahren. Vor Inbetriebnahme der Schnittstelle absolvierte und auf Grundlage der geltenden Muster bescheinigte Maßnahmen können auf diese Weise auch nach Inbetriebnahme der Schnittstelle belegt werden.

Zu Anlage 1:

In der Anlage wurden eingangs grundsätzliche Ausführungen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 übernommen. Sie weisen darauf hin, dass die Liste der aufgelisteten Kenntnisse nicht abschließend ist, sondern darüber hinausgegangen werden kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf den raschen technischen Fortschritt von Vorteil. Der Hinweis auf das Mindestqualifikationsniveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens im Anhang II stellt sicher, dass der Berufskraftfahrer mindestens über grundlegendes Faktenwissen in seinem Arbeitsbereich verfügt. Es müssen mindestens grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, vorhanden sein, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme lösen zu können. Der Berufskraftfahrer muss in der Lage sein, unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit zu arbeiten. Im Vergleich dazu weisen Inhaber einer Berufsausbildung das Qualifikationsniveau 4 auf. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) wurde in Deutschland in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) umgesetzt. Im Übrigen wurden die Unterkennntnisbereiche nach den Vorgaben des Anhangs I Abschnitt 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 aktualisiert und anschaulicher dargestellt.

Zu Anlage 3:

Das Muster der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation in Anlage 3 wurde an die Bündelung der Anerkennung der Ausbildungsstätten angepasst. Eine Unterscheidung zwischen der Art der einzelnen anerkannten Ausbildungsstätte ist somit nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wurden Verweise angepasst. Das Muster ist noch beizubehalten, da die Teilnahmebescheinigungen erst mit Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters durch Registereinträge ersetzt werden.

Zu Anlage 4:

Das Muster der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung in Anlage 4 wurde an die Bündelung der Anerkennung der Ausbildungsstätten angepasst. Eine Unterscheidung zwischen der Art der einzelnen anerkannten Ausbildungsstätte ist somit nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wurde der Unterkennnbereich 1.3a aufgenommen sowie die Möglichkeit zum Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Aufgrund des Übergangszeitraums dient die Teilnahmebescheinigung entweder der Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein oder der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

Zu Anlage 5:

Anlage 5 enthält das Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises auf Grundlage der Vorgaben des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645. In Feld 10 ist die Schlüsselzahl „95“ gemäß Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung einzutragen. Dies impliziert, dass auch das dazugehörige Ablaufdatum in Klammern mit in das Feld einzutragen ist. Denn nur auf diese Weise ist sichtbar, bis zum Ablauf welchen Datums auf Grundlage der Qualifikation Beförderungen durchgeführt werden dürfen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt eine Folgeänderung dar. Es wird sichergestellt, dass bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten und der für die Industrie- und Handelskammern weiterhin Teilnahmebescheinigungen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Ausstellung einer Fahrerbescheinigung eingereicht werden können.

Zu Artikel 3

Durch die Neufassung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sind die Verweise in der Fahrerlaubnis-Verordnung auf das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz anzupassen.

Zu Artikel 4

Die Gebührennummern 345 und 346 der Anlage sind aus redaktionellen Gründen an die Regelungen im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz anzupassen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Ablösungsverordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen. Die Frist zur Umsetzung der RL (EU) 2018/645 endete gemäß Artikel 3 Absatz 1 am 23. Mai 2020, mit Ausnahme der Vorschriften zur Errichtung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters. Dabei wird berücksichtigt, dass die Verfahrensvorschriften zur Erteilung bzw. Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise und zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister erst mit deren tatsächlicher Einführung bzw. Inbetriebnahme im Mai 2021 greifen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK**Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und Entwurf einer Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 5230/5231, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz: Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung: Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet):	Im Saldo -2,3 Mio. Euro 300.000 Euro -13 Mio. Euro
Verwaltung Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz: Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): <i>davon Bund:</i> <i>davon Länder:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): <i>davon Bund:</i> <i>davon Länder:</i>	Im Saldo 910.000 Euro 760.000 Euro Im Saldo 150.000 Euro 3,6 Mio. Euro 3,4 Mio. Euro 300.000 Euro
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung: Jährlicher Erfüllungsaufwand (Länder):	Im Saldo 400.000 Euro
Weitere Kosten	Das Ressort schätzt, dass durch die Verringerung der Ausbildungseinheiten, bspw. durch Anrechnungsmöglichkeiten, ein Umsatzverlust (iSv entgangenen Einnahmen) bei den Ausbildungsstätten entsteht. Da sich das Unterrichtsvolumen aber um weniger als 1 Prozent p.a. verringert, dürften diese weiteren Kosten gering sein.

Umsetzung von EU-Recht	<p>Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/645 umgesetzt.</p> <p>Im Berufskraftfahrerqualifikationsregister werden auch Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) erfasst. Das Vorhaben geht insoweit über die Richtlinie hinaus. Die Notwendigkeit sieht das Ressort darin, dass nur der FQN hinreichend belege, dass die erforderlichen Berufsqualifikationen erworben und Weiterbildungen abgeschlossen wurden. Dies sei insbesondere im Rahmen von Straßenkontrollen erforderlich.</p> <p>Im Übrigen liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.</p>
,One in one out'-Regel	<p>Für die Wirtschaft entsteht nach Angaben des Herstellers des FQN (Bundesdruckerei) durch die Datenübermittlung an das Register kein jährlicher Erfüllungsaufwand, da dies vollautomatisiert ablaufe. Es werde auf bestehende Ausstattung zurückgegriffen.</p> <p>Im Übrigen wird kein Anwendungsfall der ,One in one out'-Regel begründet.</p>
KMU-Betroffenheit	<p>Das Berufskraftfahrerwesen ist in besonderem Maße von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) geprägt. Hierbei unterscheidet das Ressort Unternehmen, die Berufskraftfahrer beschäftigen und solche, die (ausschließlich) ausbilden.</p> <p>Für Unternehmen, die beschäftigen, werden keine nennenswerten Belastungen erwartet.</p> <p>Dagegen werden nachvollziehbar die Ausbildungsstätten belastet. Die weiteren Kosten im Sinne von Umsatzrückgang durch Anrechnungsmöglichkeiten für die Ausbildung sind zwar als gering einzuschätzen. Jedoch entstehen zusätzliche Kosten, weil die KMU einen Anerkennungsprozess durchlaufen müssen. Dieser ist für alle KMU gleichermaßen belastend. Die staatliche Anerkennung ist aus nachvollziehbarer Sicht des Ressorts nicht vermeidbar. Sie dient der Übersicht über alle Ausbildungsstätten und ermöglicht einen Zugriff auf das Register.</p>

<p>Evaluation</p> <p>Ziele des Vorhabens</p> <p>Indikatoren/Kriterien</p> <p>Daten</p>	<p>Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.</p> <p>U.a. (1) Vereinfachung des Vollzugs, (2) Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, (3) Wahrung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen und Sicherstellung einer praxisnahen Ausbildung sowie (4) Funktionsfähigkeit des Registers</p> <p>U.a. (1) die Verständlichkeit des Rechts durch Reduzierung rechtlicher Unklarheiten, die praktischen Auswirkungen der Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens und der Konzentration der Überwachung bei den Landesbehörden, die Verringerung unterschiedlicher Nachweismöglichkeiten,</p> <p>(2) die Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme aus anderen Ländern,</p> <p>(3) die Möglichkeit der Anrechnung anderer Ausbildungsmaßnahmen und Bereitstellung aktueller Lerninhalte nach Bedarf der Fahrer,</p> <p>(4) die Auswertung der Registereinträge und Bewertung der Nutzer</p> <p>U.a. Befragung betroffener Unternehmer, Fahrer, anerkannter Ausbildungsstätten, Industrie- und Handelskammern, Vollzugsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Nutzer</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung geändert. Beide regeln, über welche Grundqualifikationen und Weiterbildungen die Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr verfügen müssen und wie diese nachgewiesen werden.

Aus Anlass geänderter EU-Vorgaben (Richtlinie (EU) 2018/645) werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

- es wird ein Berufskraftfahrerqualifikationsregister errichtet, in dem alle Aus- und Weiterbildungen eingetragen werden. Das Register wird beim Kraftfahrt-

Bundesamt, das auch für Auskünfte über Registereintragungen zuständig wird, geführt,

- die bisher im Führerschein eingetragene Schlüsselnummer „95“ als Nachweis über die erlangte Grundqualifikation und erfolgte Weiterbildungen wird zukünftig durch den Fahrerqualifikationsnachweis ersetzt, der auf Basis des Registereintrags erstellt wird und vom Fahrer bei jeder Fahrt mitzuführen ist,
- Ausbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung (bspw. Fahrschulen, Ausbildungsbetriebe oder Bildungseinrichtungen) müssen staatlich anerkannt werden, wobei diese Anerkennungspflicht bei wesentlichen Änderungen erneut anfällt. Damit wird die Anerkennung vereinheitlicht, das Nebeneinander von gesetzlicher und staatlicher Anerkennung wird beseitigt,
- die Überwachung erfolgt aus diesem Grund nur noch durch nach Landesrecht zuständige Behörden.

Dagegen entfallen zukünftig:

- Meldungen über erfolgten Unterricht der Ausbildungsstätten gegenüber den Industrie- und Handelskammern (IHK),
- die Ausstellung von papiergebundenen Teilnahmebescheinigungen durch die Ausbildungsstätten, dies wird durch den Registereintrag ersetzt,
- die Überwachung der Ausbildungsstätten durch die IHK, sie wird durch eine staatliche Überwachung ersetzt.

Die Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung umfasst im Wesentlichen:

- die Ausgestaltung der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsstätten,
- das Verfahren zur Ausstellung des Fahrerqualifikationsnachweises sowie
- die Möglichkeit zur Anrechnung spezieller Ausbildungen auf die Aus- und Weiterbildung der Berufskraftfahrer.

Betroffen von den Neuregelungen sind neben dem Kraftfahrt-Bundesamt noch 600 Fahrerlaubnisbehörden in den Ländern, etwa 5.600 Ausbildungsstätten und etwa 80 Industrie- und Handelskammern. Darüber hinaus werden etwa 50.000 Behörden und Stellen berechtigt sein, Auskünfte aus dem Register zu erhalten.

Das Ressort hat im Rahmen einer Alternativenprüfung geprüft, ob es möglich ist, ein bestehendes Register, bspw. das Zentrale Fahrerlaubnisregister, zu erweitern. Dagegen sprach, dass durch den Zugriff Privater auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister die bestehenden Sicherheitsstandards nicht hätten aufrechterhalten bleiben können.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Das geänderte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz führt im Saldo zu einer jährlichen **Entlastung** von rund -2,3 Mio. Euro. Einmaliger Aufwand entsteht in Höhe von rund 300.000 Euro.

Die geänderte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung bewirkt eine jährliche **Entlastung** von rund -12,7 Mio. Euro.

Wesentlicher Entlastungsfaktor beim Gesetz ist dabei das Entfallen von papiergebundenen Teilnahmebescheinigungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Information über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen wird zukünftig durch die Ausbildungsstätten mit einem Eintrag ins Register ersetzt. Im Saldo führen die wegfallenden Sachkosten (im Einzelfall 1,50 Euro für Porto und Büromaterial) zu einer Entlastung von etwa -1,8 Mio. Euro. Diese Entlastung entsteht durch die hohe Fallzahl, die jährlich bei bisher 1,2 Millionen Teilnahmebescheinigungen für beschleunigte Grundqualifikationen und Weiterbildungen liegt.

Der Arbeitsaufwand für die Teilnahmebescheinigung an sich ändert sich nicht, für papiergebundene Bescheinigungen entfällt der Aufwand zwar, dieser entsteht aber in gleichem Maße für den Registereintrag (jeweils 5 min im Einzelfall).

Keine wesentliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft bewirkt der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN). Wenn ein Berufskraftfahrer alle erforderlichen Aus- bzw. Weiterbildungen absolviert hat, wird zukünftig nicht mehr die Schlüsselzahl „95“ auf den Führerschein eingetragen, sondern ein FQN ausgestellt. Hier ist es erforderlich, dass der Berufskraftfahrer diesen -wie bisher bei der Änderung des Führerscheins - bei der zuständigen Führerscheinstelle beantragt. Nach Prüfung durch die Behörde über den Registereintrag beauftragt diese die Bundesdruckerei mit der Herstellung des FQN. Die Bundesdruckerei als Hersteller übersendet zudem die Daten über das FQN vollautomatisiert und mit bestehender IT ebenfalls ans Register.

Der Aufwand für die Beantragung des FQN (Wegezeit und Beantragung) durch die Berufskraftfahrer bzw. Unternehmen bleibt unverändert. Es ergibt sich zukünftig eine leicht höhere Fallzahl, weil nunmehr sog. Einpendler erfasst werden (zusätzlich 10.000 Fälle alle fünf Jahre, d.h. 2.000 Fälle p.a.). Dadurch entsteht im Saldo eine leichte **Belastung** von etwa 26.000 Euro.

Für die Berufskraftfahrer oder Unternehmen ändern sich in diesem Zusammenhang die weiteren Kosten nicht. Bisher wurde für die Eintragung der Schlüsselnummer „95“ das Ausstellen eines neuen Führerscheins erforderlich. Dies entfällt zwar, die Kosten für den FQN, der stattdessen ausgestellt wird, sind jedoch gleich hoch.

Eine weitere **Entlastung** von insgesamt -730.000 Euro für die Wirtschaft ergibt sich dadurch, dass für bestimmte Fahrten im ländlichen Raum die Vorgaben des Gesetzes keine Anwendung mehr finden. Hierdurch entfallen für etwa 500 Fälle die Vorgaben für die Ausbildung (im Einzelfall etwa -5.700 Euro, 30 Fälle) und Weiterbildung (im Einzelfall rund -1.200 Euro, 470 Fälle).

Zudem entsteht eine Entlastung bei den Industrie- und Handelskammern, weil sie Ausbildungsstätten nicht mehr in einem 2-jährigen Turnus überprüfen (325 Fälle p.a., 150 min im Einzelfall, insgesamt -43.000 Euro p.a.).

Der **einmalige Aufwand** liegt bei rund 320.000 Euro und resultiert im Wesentlichen aus der Anerkennungspflicht für Ausbildungsstätten. Hierfür werden 170 min (knapp 3 Stunden, 47,90 Euro/h) und etwa 2.000 Fälle angenommen. Neue Ausbildungsstätten oder wesentliche Änderungen müssen ebenfalls anerkannt werden. Der jährliche Aufwand wird im Einzelfall bei Neufällen (160 p.a.) gleichermaßen auf 170 min geschätzt, für wesentliche Änderungen (800 Stück p.a.) bei rund 150 min. Insgesamt entsteht hierdurch eine jährliche Belastung von etwa 180.000 Euro.

Wesentlicher Entlastungsfaktor bei der Verordnung ist die Möglichkeit der Anrechnung von anderen speziellen Ausbildungsmaßnahmen. So können jeweils 7 Stunden der Zusatzausbildung „Beförderung gefährlicher Güter bzw. Tiertransporte“ angerechnet werden. Im Einzelfall sind dies rund -240 Euro. Aufgrund einer recht hohen Fallzahl, jährlich etwa 3.000 Fälle bei der Grundqualifikation und 50.700 Fälle bei der Weiterbildung, entsteht insgesamt eine **Entlastung** bei der Grundqualifikation von rund -700.000 Euro p.a. und bei Weiterbildungen von jährlich rund -12 Mio. Euro.

Verwaltung

Durch das geänderte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz entsteht für die Verwaltung ein **einmaliger Aufwand** von rund 3,6 Mio. Euro und jährlicher Aufwand von rund 910.000 Euro. Der wesentliche Anteil von einmalig rund 3,3 Mio. Euro entsteht für den Bund. Der jährliche Erfüllungsaufwand verteilt sich mit rund 755.000 Euro auf den Bund und rund 154.000 Euro auf die Länder.

Wesentlicher Kostenfaktor für den Bund ist das Berufskraftfahrerqualifikationsregister. Hierfür entsteht einmaliger Aufwand für Entwicklungs- und Errichtungskosten, die etwa für drei Jahre anfallen. Das Ressort schätzt einen Personalaufwand von insgesamt etwa 75.000 Stunden (43,40 Euro/h, 3,3 Mio. Euro) und Sachkosten von 94.000 Euro.

Laufender Aufwand für den Bund entsteht durch die Arbeit mit dem Register, bspw. die Verfahrensbetreuung, Qualitätssicherung der Daten, Bestandsführung oder Datenübermittlungen. Insgesamt wird hierfür ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 700.000 Euro geschätzt. Dieser resultiert aus einem Personalaufwand von insgesamt 20.000 Stunden p.a. (etwa 11.600 Stunden a 31,70 Euro/h und 8.300 Stunden a 43,40 Euro/h).

Für Auskünfte (etwa 1 Mio. p.a.) wird zudem ein jährlicher Aufwand von 50.000 Euro geschätzt.

Für die Länder entsteht einmaliger Aufwand von etwa 300.000 Euro, der im Wesentlichen aus der staatlichen Anerkennung von etwa 2.000 Ausbildungsstätten resultiert (im Einzelfall 3,3 h a 42,40 Euro plus geringe Sachkosten). Für die neu hinzukommende Ausbildungsstätten oder wesentliche Änderungen wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 68.000 Euro geschätzt.

Für die Änderung der Überwachung fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 72.000 Euro an. Die Ausbildungsstätten, die bisher von den Industrie- und Handelskammern überwacht wurden, werden nunmehr durch die nach Landesrecht zuständige Stelle überwacht. Dies ergibt sich aus der Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens, die auch eine einheitliche Überwachung nach sich zieht. Für 650 Fälle, die alle 2 Jahre u.a. vor Ort überprüft wurden, werden künftig die Länder zuständig sein (325 neue Fälle p.a.). Für einen Teil davon wird nach Einschätzung des Ressorts die Überwachung extern vergeben (160 Fälle), so dass die Personal- und Sachkosten variieren (interne Lösung: 150 Euro je Fall, externe Lösung: 295 Euro je Fall).

Die geänderte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung führt zu einer Belastung von im Saldo rund 400.000 Euro für die Länder. Diese Kosten entstehen durch die Ausstellung des FQN, der die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein ersetzt. Hierbei ändern sich sowohl der Zeitaufwand im Einzelfall als auch die Fallzahlen leicht. Wie bei der Wirtschaft, kommen noch die Einpendler hinzu (+2.000 Fälle p.a.). Dies hat auch Auswirkungen auf die Sachkosten, die die Bundesdruckerei der Behörde für das Erstellen des FQN in Rechnung stellt (im Saldo 1,8 Mio. Euro für 300.000 Fälle p.a.)

Dagegen sinkt zukünftig der Zeitaufwand im Einzelfall um nahezu 50% (von 17min auf 8 min). Dies geht im Wesentlichen mit dem gesunkenen Aufwand für die Verifizierung der Angaben des Berufskraftfahrers einher. Die Behörde kann über den Registereintrag schneller das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für den FQN überprüfen. Insgesamt wird im Saldo eine Entlastung von -1,4 Mio. Euro geschätzt.

II.3 Umsetzung von EU- Recht und ‚One in one Out‘-Regel

Die Richtlinie (EU) 2018/645 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten untereinander Informationen zu ausgestellten oder eingezogenen Befähigungsnachweisen austauschen und hierfür ein elektronisches Netz errichten oder erweitern. Dazu sollen die in den Befähigungsnachweisen enthaltenen Informationen im Netz gespeichert werden. Damit soll laut Erwägungsgründen ein Austausch über erfolgte Ausbildungsmaßnahmen ermöglicht werden, der nicht im Führerschein eingetragen ist. Insoweit enthält das Berufskraftfahrerqualifikationsregister Daten zu erworbenen Grundqualifikationen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen der Berufskraftfahrer.

Nach Einschätzung des Ressorts wird mit der weiteren Datenübermittlung zum Fahrerqualifizierungsnachweis an das Register über eine 1:1-Umsetzung hinaus gegangen. Das Ressort begründet die Notwendigkeit damit, dass die Information über das Vorliegen eines Fahrerqualifizierungsnachweises und die vom Besitzstand betroffenen Personen notwendig sind, um bspw. im Rahmen von Straßenkontrollen feststellen zu können, ob die erforderlichen Qualifikationen vorliegen.

Für die Wirtschaft entsteht nach Angaben des betroffenen Herstellers des FQN (Bundesdruckerei) durch die Datenübermittlung an das Register kein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personal- oder Sachkosten), da dies vollautomatisiert abläufe. Nach Angaben des betroffenen Herstellers (Bundesdruckerei) wird hierfür auf die bestehende Ausstattung zurückgegriffen.

Im Übrigen wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out‘-Regel begründet.

II.4 Evaluation

Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel der Evaluation ist die Überprüfung, ob bspw. eine Vereinfachung des Vollzugs (1), die Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (2), die Wahrung der Kohärenz zwischen verschiedenen Ausbildungsformen und die Sicherstellung einer praxisnahen Ausbildung (3) eingetreten ist. Zudem soll die Funktionsfähigkeit des Registers überprüft werden (4).

Indikatoren für die Zielerreichung sind u.a. eine bessere Verständlichkeit des Rechts durch Reduzierung rechtlicher Unklarheiten, die praktischen Auswirkungen der Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens sowie der Konzentration der Überwachung bei den Landesbehörden sowie die Verringerung des Nebeneinanderstehens verschiedener Nachweismöglichkeiten (alles zu 1), die Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme aus anderen Ländern (2), die Möglichkeit der Anrechnung anderer Ausbildungsmaßnahmen und die Bereitstellung aktueller und an den Bedarf der Fahrer angepasste Lerninhalte (3). Zudem erfolgt auch eine Auswertung zu den erfolgten Registereinträgen und die Bewertung der Funktionsfähigkeit des Registers (4).

Als Daten dienen Befragungen der vom Gesetz und Verordnung betroffenen Akteure, d.h. von Unternehmen und Berufskraftfahrern, anerkannter Ausbildungsstätten, Industrie- und Handelskammern, Vollzugsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt sowie der Nutzer des Registers.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatteerin